

SATZUNG

des Kultur- und Faschingsvereins Seebenisch e. V. in Markranstädt-Seebenisch

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2023 in Seebenisch

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Kultur- und Faschingsverein Seebenisch e. V.

und hat seinen Sitz in Markranstädt, Ortsteil Seebenisch.

Er wurde am 10.01.2001 gegründet und am 20.04.2001 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Borna unter der Nummer VR 686 eingetragen.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Leipzig.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2001.

1.4 Der Verein ist Mitglied im Verband Sächsischer Carneval e. V. und im Bund Deutscher Carneval e. V.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein mit Sitz in Markranstädt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Sports, sowie des traditionellen Brauchtums Fasching, Fastnacht und Carneval.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation, Durchführung und Unterstützung von:

- ❖ Musikfesten
- ❖ Freilichtaufführungen
- ❖ Kinder- und Straßenfesten
- ❖ Sportlichen Leistungsvergleichen
- ❖ Faschingsveranstaltungen
- ❖ Mitarbeit in Verbänden ähnlicher Zielrichtung
- ❖ Teilnahme an Turnieren für karnevalistischen Tanz, Musik und ähnlichen Vergleichen
- ❖ Jugend-Förderung

2.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

2.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff., in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht die Bedingungen der außerordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Studenten und Jugendliche in der Berufsausbildung und -vorbereitung, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst, im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr,
 - b) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.3 Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen, Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- 4.4 Ehrenmitglieder:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,

- b) Auflösung des beigetretenen Vereins, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der juristischen Person oder der Körperschaft öffentlichen Rechts,
- c) Ausschluss durch den Vorstand,
- d) Tod des Mitglieds.

- 5.4 Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 5.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Insbesondere die Nichtbeachtung der Satzung oder Handlungsweisen, die zu einer gerichtlichen Verurteilung führen, können zum Ausschluss führen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor der Beschlussfassung muss der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, befreit ein Ausschluss aus dem Verein nicht von der Zahlungspflicht.
- 5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Rückständige Beiträge bleiben rechtsgültige Forderungen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung dazu erfolgt

schriftlich mittels Brief. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 7.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen, Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann jedoch offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 7.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter. Sie werden auf fünf Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
Alleinvertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung. Er entscheidet über Anträge auf Aufnahme in den Verein, ihm obliegt die Kontrolle des Kassenvorgängers bzw. dessen Stellvertreters. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 8.4 Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmzahl von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bei Eintritt in den Verein, nach Änderungen oder auf besonderen Wunsch schriftlich ausgehändigt.
- 9.2 Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- 9.3 Von den Beiträgen sollen die dem Vorstand bezüglich des Vereins entstehenden Kosten, die für die Ausrichtung der Treffen und Mitgliederversammlungen anfallenden allgemeinen Kosten sowie die Kosten bestritten werden, die durch die Arbeit des Vereins entstehen und zur Errichtung des Vereinszweckes dienen.

§ 10 Kassenvorwart

- 10.1 Der Kassenvorwart und dessen Stellvertreter haben das alleinige Verfügungsrecht über die Konten und die Kasse des Vereins und werden vom übrigen Vorstand kontrolliert.

- 10.2 Die Aufgaben des Kassenvorgängers bestehen in der Kontrolle und der Verwaltung der Vermögenswerte des Vereins, der Abgabe eines Rechenschaftsberichts nach Ende eines Geschäftsjahres und nach Ende der Amtsperiode, Erstattung der Kosten des Vorstandes nach Prüfung gegen Beleg, Kontrolle der Zahlungseingänge (Mitgliedsbeiträge u. ä.) und Mahnung

bei Säumnissen, Anlegen und Führen eines Kassenbuches sowie das jederzeitige Offenlegen von Konten und Kassenbuch vor dem Vorstand nach Aufforderung.

§ 11 Schriftführer

Die Aufgabe des Schriftführers und dessen Stellvertreters erstreckt sich auf das Anlegen eines Protokollbuches, in welchem die Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen sowie alle Beschlüsse, Wahlergebnisse und andere wichtige Bestandteile der Mitgliederversammlungen festgehalten werden.

Sie nehmen von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen in die Satzung und alle weiteren Regelwerke des Vereins auf.

§ 12 Datenschutz

12.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Funktion im Verein, Bankverbindung und gegebenenfalls die Art der beruflichen Tätigkeit.

12.2 Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

12.3 Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es bestimmte Mitgliederdaten zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine Papierkopie der dafür benötigten Mitgliederdaten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht für andere Zwecke Verwendung finden.

12.4 Als Mitglied im Verband Sächsischer Carneval e. V. und im Bund Deutscher Carneval e. V. ist der Verein verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden die Namen, die Anschriften und das Alter derjenigen Mitglieder, die an durch diese Verbände organisierten Veranstaltungen und Leistungsvergleichen teilnehmen.

12.5 Zur Erlangung von Drittmitteln (z. B. finanzielle Zuwendungen für Kinder und Jugendliche im Verein) zur Verwirklichung des Vereinszwecks, die an bestimmte Bedingungen gebunden sind (z. B. Alter der Mitglieder), werden die dafür notwendigen Daten an die ausreichende Stelle übermittelt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift und Geburtsdatum.

Dabei ist eine Weitergabe von persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte zu gewerblichen Zwecken ausdrücklich nicht gestattet.

12.6 In seinem Internetauftritt und lokalen Printmedien berichtet der Verein über seine Veranstaltungen. Hierbei werden auch Fotos veröffentlicht. Vor der Veröffentlichung werden dafür vorgesehene Fotos mit den darauf abgebildeten Vereinsmitgliedern abgestimmt und

eine gesonderte schriftliche Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von ihnen (bei Minderjährigen von ihrem gesetzlichen Vertreter) eingeholt.

- 12.7 Beim Austritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen nach der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an einen gemeinnützigen Verein nach einstimmiger Wahl des Vereinsvorstandes.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sollten sie sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entspricht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Markranstädt, OT Seebenisch, am 31.03.2023